

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 16. Oktober 1998

G 5 m Bachs und Fisibach (AG). Wasserversorgung der Gemeinde Fisibach. Quellfassung Sandbuck (GWR m 5-9). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Fisibach erarbeitete das Geologische Büro Moser + Krusysse, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 7. August 1979 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Sandbuck (GWR m 5-9). Mit Schreiben vom 4. Oktober 1996 unterbreitete das Büro Moser + Blanc, Winterthur, die Schutzzonenakten dem AGW Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 9. Oktober 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Am 29. Januar 1997 hat das AGW eine überarbeitete Fassung, welche den Schutzzonenvorschriften sowohl im Kanton Zürich als auch im Kanton Aargau Rechnung trägt, gutgeheissen. Das aargauische Baudepartement hat die Schutzzonenakten am 4. Februar 1997 vorgeprüft.

Mit Beschlüssen vom 6. Mai und 4. Juni 1997 setzten die Gemeinderäte Fisibach und Bachs die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 10. Juli 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Bachs keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Sandbuck gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen im Kanton Zürich gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachs für die auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen. Der Gemeinderat Bachs hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Fisibach und Bachs vom 6. Mai und 4. Juni 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Sandbuck (GWR m 5-9) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom Dezember 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Sandbuck.

II. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Fisibach, 8435 Fisibach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 162.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 222.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachs, 8164 Bachs (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Fisibach, 8435 Fisibach;
- Baudepartement des Kantons Aargau, Abt. Umweltschutz, Konradstrasse 15, 5001 Aarau;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 16. Oktober 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed text of the AWEL office name.